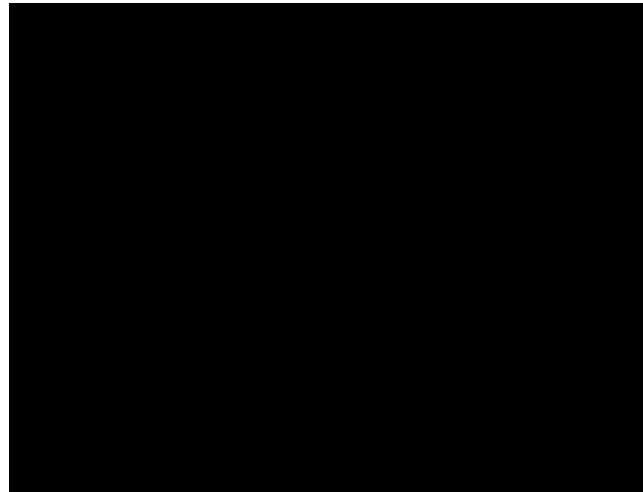




Die Bürgermeisterin

Stadtverwaltung, Postfach 10 11 52, 41711 Viersen

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf



Zweites Beteiligungsverfahren zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW)

Stellungnahme der Stadt Viersen

Sehr geehrte Damen und Herren,

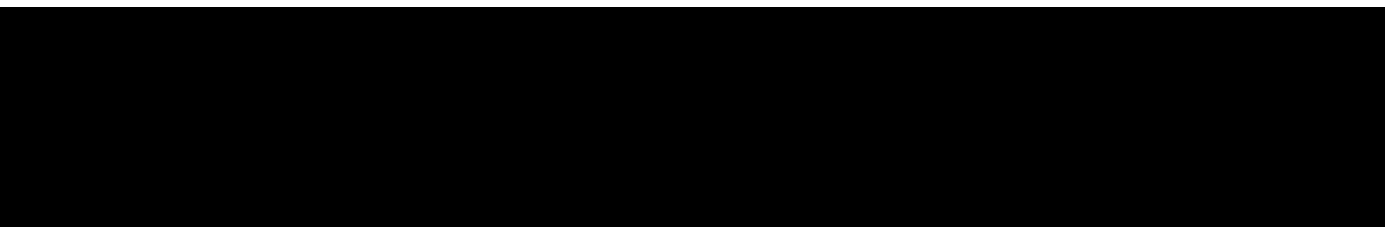
die Stadt Viersen hat den Beschluss der Landesregierung vom 03. März 2026, gemäß § 9 Absatz 3 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG zum zweiten Beteiligungsverfahren zur dritten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW), zur Kenntnis genommen und bedankt sich für die weitere Beteiligung am Planverfahren.

Vorausgegangen war die erste Beteiligung zur dritten Änderung des LEP NRW gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW, bei der die Stadt Viersen während der Frist vom 03.04.2025 bis zum 30.06.2025 die Möglichkeit hatte, eine Stellungnahme einzureichen. Hiervon hatte die Stadt Viersen Gebrauch gemacht und ihre Stellungnahme von 30.06.2025 eingereicht.

Aufgrund der zum Teil erheblichen Veränderungen des Planentwurfes, wird dieser geänderte Teil erneut veröffentlicht und unter anderem der Stadt Viersen die Möglichkeit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen.

Zunächst weist die Stadt Viersen auf ihre Stellungnahme vom 30.06.2025 hin, welche zu erheblichen Teilen noch Bestand hat. Zur Vermeidung von Wiederholungen werden diese Ausführungen nicht noch einmal wiedergegeben, sondern es wird an entsprechender Stelle auf die besagte Stellungnahme verwiesen.

Zudem weist die Stadt Viersen vorab darauf hin, dass zum Teil substantiell neue Regelungen aufgenommen worden sind, zu denen die Stadt nun das erste Mal die Gelegenheit hat, Stellung zu nehmen. Dabei handelt es sich um zum Teil erhebliche Änderungen im Vergleich zur ersten Planänderung. Es ist aus Sicht der Stadt Viersen nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund zum Teil vollständig neue Regelungen, ohne vorherige Beteiligungsformate hinzugekommen sind.



Im Folgenden nimmt die Stadt Viersen zu den Änderungen der zweiten Beteiligungsrunde Stellung:

Zu Ziel 2-3, Siedlungsraum und Freiraum

Der Entwurf zu Ziel 2-3 wurde im Wesentlichen wie im vorherigen Entwurf beibehalten. Die Stadt Viersen verweist daher zunächst auf ihre vorherige Stellungnahme.

Ergänzt wurde in den Erläuterungen u.a., dass bzgl. gewerblicher Tierhaltungsanlagen Ersatzneubauten, auch aus Gründen des Tierwohls, als Erweiterungen anzusehen sind. Bei bestehenden Biogasanlagen umfassen die über 50 %-Erweiterungen hinausgehenden ermöglichten Erweiterungen nur Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Flexibilität der vorhandenen Biogasanlagen zu erhöhen, um dadurch einen Beitrag zur Stabilisierung der Stromnetze sowie der bedarfsgerechten Strom- und Wärmeerzeugung zu leisten.

Die übergemeindliche Abstimmung für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen soll nun entfallen. Dies ist für die Stadt Viersen nur bedingt nachvollziehbar. Eine verbindliche gemeindliche Abstimmung für entsprechende Anlagen an Gemeindegrenzen, oder darüber hinaus ist durchaus sinnvoll.

Zu Ziel 2-4, Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Wesentliche Änderung zum vorherigen Planentwurf ist, dass zur Weiterentwicklung hin zu einem ASB, neben einem ausreichenden Infrastrukturangebot, die Aufnahmefähigkeit von etwa 2000 Einwohnern durch entsprechende Verortung von Wohnbauflächenreserven gewährleistet sein muss, sofern der Ortsteil nicht bereits eine Größe von etwa 2000 Einwohnern erreicht hat. Aus Sicht der Stadt Viersen sind diese Erläuterungen zu dem Ziel 2-4 nachvollziehbar. Diese geplante Änderung bietet Kommunen eine höhere Flexibilität.

Zu Ziel 5-5 Ziel: Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften

Dieses Ziel wurde vollständig neu eingefügt. Die Stadt Viersen ist von diesen Regelungen jedoch nicht betroffen, da es sich um Regionen mit ehemaliger oder aktueller Tagebaunutzung handelt.

Zu Ziel 6.1-1, Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Ergänzt wurde unter anderem der Passus in den Erläuterungen, dass NRW.Urban ein bauleitplanerisches Scoping im Hinblick auf die tatsächliche Nutzbarkeit für die Brachflächen durchführt. Aus Sicht der Stadt Viersen ergeben sich hierzu Fragestellungen, unter anderem zur Finanzierung und zum Detaillierungsgrad der Durchführung solcher Scopings durch NRW.Urban. Auch ist nicht klar, ob Kommunen die Beauftragung von NRW.Urban durchführen müssen und inwieweit die kommunale Planungshoheit hier betroffen ist. Die Stadt Viersen erwartet weitergehende Informationen zu den Tätigkeiten von NRW.Urban. Die Stadt Viersen regt einen Austausch der Kommunen mit NRW.Urban zu den entsprechenden Flächen an. Die Stadt Viersen verweist zudem auf ihre vorherige Stellungnahme zu diesem Ziel.

Zu Grundsatz 6.1-2, Flächensparende Siedlungsentwicklung (5 ha Ziel)

Das angesprochene Monitoring von Siedlungs- und Verkehrsflächen ist aus Sicht der Stadt Viersen zu definieren und eine einheitliche Datengrundlage zu schaffen. Es bleibt abzuwarten, wie diese Regelungen dabei helfen können, den Flächenverbrauch einzuschränken. Die Stadt Viersen verweist auf ihre bisherige Stellungnahme und die nicht geklärten Fragestellungen.

Ergänzend wurde hinzugefügt, dass die Träger der Regionalplanung über die Umsetzung des Grundsatzes entscheiden und passgenaue Lösungen hierzu mit den Kommunen entwickeln. Die Stadt Viersen macht hierbei jedoch deutlich, dass ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit bzgl. ihrer Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.

Zu Grundsatz 6.1-8, Wiedernutzung von Brachflächen

Ergänzt wird hier, dass Kommunen mit erheblichem Wohnraumbedarf (angespannter Wohnungsmarkt) von Satz 2 („*dabei sollen bisher gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen im oder angrenzend an den Siedlungsraum weiterhin gewerblich oder industriell genutzt werden.*“) abweichen dürfen. Dies gilt umso mehr, wenn gewerbliche oder industrielle Nachnutzungen sich über mehrere Jahre hinweg nicht realisieren lassen. Das führt für die entsprechenden Kommunen zu einer Abschwächung des Grundsatzes.

Auch für Kommunen wie die Stadt Viersen ohne offiziell angespannten Wohnungsmarkt kann es sinnvoll sein, eine Brachfläche teilweise oder vollständig als Wohnbaufläche umzunutzen. Es handelt sich dabei um eine Fragestellung nach der städtebaulich sinnvollen Nachnutzung, welche sich in die nähere Umgebung integriert und nicht um eine Frage des Wohnraumbedarfes.

Die Stadt Viersen lehnt diese Änderung daher ab.

Zu Grundsatz 6.1-10, Spielräume für die Bauleitplanung

Die Stadt Viersen verweist auf ihre vorherige Stellungnahme zu diesem Grundsatz.

Zu 6.3-6 Grundsatz Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst

Zunächst macht die Stadt Viersen deutlich, dass diese Regelung dem Thema flächensparender Siedlungsentwicklung widerspricht. Es ist nicht nachvollziehbar, dass unter anderem innerorts bei Brachflächen Beschränkungen zu dessen Entwicklung für Kommunen hinzukommen sollen (siehe Grundsatz 6.1-8), und andererseits durch diesen Grundsatz eine Zersiedelung im Außenbereich vereinfacht wird.

Bei diesem zu berücksichtigendem Grundsatz handelt es sich um eine vollständig neue Regelung, welche im ersten Beteiligungsverfahren bisher nicht aufgeführt war. Die Stadt Viersen weist an dieser Stelle auf ihre einleitenden Ausführungen hin, dass diese Regelung nicht bereits vorher zur Beteiligung gegeben wurde und somit nicht intern diskutiert und bewertet werden konnte.

Neu eingefügt wird nun, dass sofern sich im Einzelfall Standorte ohne Siedlungsanschluss aufgrund ihrer Lagegunst - insbesondere unmittelbare Anbindung an die Autobahn und weitere infrastrukturelle Vorteile - als besonders geeignet für die regionalwirtschaftliche Entwicklung erweisen, unter Einhaltung der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung die Möglichkeit der Neufestlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Wege einer Zielabweichung nach § 16 LPIG geprüft werden können.

In den Erläuterungen wird erwähnt, dass dieser Grundsatz mit Hinblick auf noch nicht abschätzbare Flächenbedarfe durch den Strukturwandel und der Transformation der Wirtschaft entstehen würden, und es hierfür eine höhere Flexibilität bzgl. der Nutzung entsprechender Standorte bedürfe. Bei Standorten mit einer besonderen Eignung für die regionalwirtschaftliche Entwicklung und einer entsprechenden Lagegunst handele es sich um solche Bereiche, die in unmittelbarer räumlicher Nähe zu einer Anschlussstelle einer Bundesautobahn und zu sonstigen leistungsfähigen Verkehrs-, Energie- oder digitalen Infrastrukturen liegen.

Für die Stadt Viersen ist hierbei fraglich, nach welchen Kriterien die Standorte mit entsprechender Lagegunst, die sich für die regionalwirtschaftliche Entwicklung besonders eignen sollten, ausgewählt werden. Es wird nicht näher erläutert, wie die besondere Lagegunst begründet werden kann. Somit könnte jede Fläche, um einen Autobahnanschluss herum infrage kommen, sofern dort nicht Restriktionen durch bspw. Naturschutz gegeben sind. Auch ist fraglich, wie diese von der Siedlung abgekoppelten Standorte u.a. für den nicht-motorisierten Verkehr erschlossen werden, u.a. durch Fuß- und Radverkehr. Auch wird nicht weitergehend erläutert, welche Voraussetzungen für eine besondere regionalwirtschaftliche Eignung vorliegen müssen. Es wird nicht weitergehend erläutert, dass diese Regelung dem im § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 ROG verankerten Grundsatz zuwiderläuft, wonach die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur auszurichten ist. Daher ist fraglich, ob dieser Grundsatz rechtskonform ist.

Auch bisher gab es Möglichkeiten zur Entwicklung von Gewerblichen Bauflächen durch Regionalplanänderung (siehe unter anderem Ziel 6.3-3). Die Stadt Viersen fordert hier eine Klarstellung, um welche besonderen Nutzungen es sich handeln soll und welche Standorte hier infrage kommen. Aktuell geht dies aus dem Grundsatz nicht klar hervor. Die Stadt Viersen macht daher deutlich, dass bzgl. dieses Grundsatzes zu viele Unklarheiten bestehen, um eine abschließende Bewertung vorzunehmen.

Zu Ziel 6.5-2, Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

Hinzukommt der Absatz, dass nun ausnahmsweise Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden dürfen, wenn das Vorhaben - eine Gesamtverkaufsfläche von 1.200 m² nicht überschreitet, - in einem im Einzelhandelskonzept der Gemeinde festgelegten Nahversorgungsstandort liegt, der sich innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen befindet oder direkt angrenzend liegt, und - zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Zunächst macht die Stadt Viersen deutlich, dass diese Änderung thematisch nicht mit dieser benannten Planänderung zur nachhaltigeren Flächenentwicklung zusammenpasst. Aufgrund der Wichtigkeit der Entwicklung von großflächigem Einzelhandel für Kommunen sollte dieses Thema separat behandelt und auch ausführlicher diskutiert werden. Es ist für die Stadt Viersen nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen diese für Kommunen sehr wichtige, neue Regelung innerhalb dieses Beteiligungsschrittes zur inhaltlichen Abstimmung gegeben wurde.

Inhaltlich weist die Stadt Viersen vor dem Hintergrund oftmals bereits unter erheblichem Druck stehender und von Leerstand betroffener Zentraler Versorgungsbereiche auf folgendes kritisch hin:

Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten soll nun eine, im Vergleich zur alten Fassung, vereinfachte Möglichkeit zur Realisierung einer Verkaufsfläche von 1.200 m²

außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche, bereitgestellt werden. Voraussetzungen hierfür sind die oben beschriebenen Tatbestände des neuen Ziels. Aus welchen Gründen die Verkaufsfläche nun mit bis zu 1.200 m² beziffert wird, ist jedoch in der Erläuterung zu diesem Ziel nicht erklärt, bzw. wird in der Begründung mit einem geänderten Betreiberkonzept der Lebensmittelkonzerne erläutert. Es wird hingegen nicht erwähnt, dass insbesondere Zentrale Versorgungsbereiche für die Versorgung der Bevölkerung mit Waren wie Lebensmitteln bestimmt sind, und diese bereits heute unter erheblichem Druck stehen und eine wohnungsnahe Grundversorgung somit gefährdet ist.

Zwar besitzen Kommunen durch die Regelung weiterhin die bauleitplanerische Hoheit, indem sie über die Aufstellung entsprechender Bebauungspläne entscheiden. Es steht jedoch zu befürchten, dass sich Kommunen zunehmend mit Verkaufsflächenerweiterungsanfragen an Standorten, welche bereits mit ihrer bisherigen (nicht-großflächigen) Verkaufsflächengröße die Nahversorgung sicherstellen können, konfrontiert sehen.

Kritisch betrachtet wird insbesondere eine potentielle Ausweitung zentrenrelevanter Randsortimente, welche bei einer Verkaufsfläche von 1200 m² einen beträchtlichen Anteil, aufweisen kann. In vielen Fällen wird sich der Anteil der zentrenrelevanten Randsortimente bei einer Verkaufsflächenerweiterung oder Neuansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes erheblich erhöhen und somit, insbesondere kleinere bzw. bereits geschwächte Zentrale Versorgungsbereiche zunehmend unter Druck setzen.

Auch weiterhin sollten Gemeinden zunächst prüfen, ob eine Nahversorgungs-Ansiedlung primär innerhalb eines Zentralen Versorgungsbereiches angesiedelt werden kann. Aufgrund der hohen Kundenfrequenz von Lebensmittelmärkten, tragen diese erheblich zur Belebung von Zentralen Versorgungsbereichen bei und sollten dort auch primär verortet werden. Eine Nahversorgung außerhalb des ZVB kann in vielen Fällen bereits durch einen nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieb abgedeckt werden.

Zudem ist zu befürchten, dass Ansiedlungen oder Erweiterungen entsprechender Betriebe mit einer Verkaufsfläche von bis zu 1.200 m² in Summenbetrachtung durchaus negative Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche haben werden. Ausdrücklich wird an dieser Stelle auf die potentiell erhebliche Erweiterung von zentrenrelevanten Randsortimenten hingewiesen.

Durch die Betreiber beabsichtigte, flächendeckende Erhöhung der Verkaufsfläche über die Schwelle der Großflächigkeit, kommt es zudem zu einer höheren Konzentration des Betriebsumsatzes an einem Standort und damit einer Ausdünnung der Versorgungsstruktur. Es ist zu befürchten, dass die wohnortnahe Grundversorgung der Bevölkerung durch die Konzentration weniger großflächiger etwaiger Betriebe, durch Standortschließungen ausgedünnt und gefährdet wird.

Aus diesen Gründen können die oben genannten Bedenken mit dieser Planänderung nicht ausgeräumt werden. Die Stadt Viersen weist zudem auf Ihre Bedenken aus ihrer Stellungnahme vom 30.06.2025.

Zu Ziel 7.2-3, Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

Eingefügt wird, dass Bereiche für den Schutz der Natur durch folgende raumbedeutsame Planungen und Maßnahme in Anspruch genommen werden dürfen:

- Ver- und Entsorgungstrassen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen,
- Verkehrsstrassen, für die durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind,
- bauliche Vorhaben, die der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz dienen,

- die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen, wenn dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist,
- die Erweiterung oder der Ersatzbau von vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits im BSN liegen.

Die Stadt Viersen erhebt hiermit Bedenken zu der Regelung des zweiten Spiegelstriches; hier sollten aus Sicht der Stadt Viersen nur Verkehrsstrassen, welche mit vordringlichem Bedarf in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind, BSN in Anspruch nehmen dürfen. Eine entsprechende Verkehrsstrasse stellt einen erheblichen Eingriff in die Natur und Landschaft dar und sollte nur dann BSN in Anspruch nehmen dürfen, wenn eine hohe Priorität dies rechtfertigt. Die Stadt Viersen weist zudem an dieser Stelle auf die Inkonsistenz zum Thema flächensparende Siedlungsentwicklung hin.

Zu Grundsatz 7.2-4, Vermeidung von Beeinträchtigungen

Neu hinzugekommen ist, dass vor einer Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur nach Ziel 7.2-3 geprüft werden soll, ob eine raumverträglichere Trassen- oder Standortalternative außerhalb der regionalplanerischen Bereiche zum Schutz der Natur gegeben ist. Ist keine raumverträglichere Alternative vorhanden soll der Eingriff nur dann erfolgen, wenn die Bedeutung des betroffenen Bereiches dies zulässt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Bereiches nicht beeinträchtigt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Aus Sicht der Stadt Viersen bestehen hierzu keine Anmerkungen.

Zu Grundsatz 7.2-7, Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung

Die Regionalpläne sollen die vorzusehenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtungen in Räume lenken, die aus überörtlicher Perspektive besonders geeignet sind, zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bei gleichzeitigem Erhalt der Agrarstruktur an anderer Stelle beizutragen. Die Auswahl geeigneter Flächen erfolgt als Angebotsplanung regelmäßig in Bereichen für den Schutz der Natur und regionalen Grünzügen. Ausnahmsweise können auch Brachflächen, die sich nicht für eine industrielle Nachnutzung eignen, Katastrophflächen in Wäldern und Tagebaufolgeflächen, sofern sie nicht für eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind, durch die Regionalplanung ausgewählt werden, sofern sie naturfachlich geeignet und agrarstrukturell verträglich sind. Maßstabsbedingt erfolgt dies durch textliche Beschreibung z.B. der gemeinten Naturräume, um auch der weitergehenden Konkretisierung.

Die Regionalpläne sollen hierfür im Sinne einer Angebotsplanung solche Räume identifizieren, die aus naturschutzfachlicher Sicht besonders geeignet sind, ökologische Aufwertungen zu bündeln und funktional miteinander zu verknüpfen, während zugleich an anderer Stelle landwirtschaftliche Nutzflächen geschont werden.

Die Stadt Viersen weist bzgl. dieser Regelung darauf hin, dass innerhalb von BSN nur weniger ökologisch hochwertige Bereiche für Ausgleichsflächen infrage kommen als dort u.a. enthaltene Waldflächen oder Naturschutzgebiete. Insofern kann die Stadt Viersen dieser Regelung nur bedingt folgen. Die Stadt Viersen verweist zudem auf ihre Kommunale Planungshoheit bzgl. der Festlegung und Ausweisung von Ausgleichsflächen.

Streichung des Grundsatzes 7.3-2, Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen und Ergänzung von Ziel 7.3, Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Geändert wird, dass als Vorranggebiete festgelegte Waldbereiche oder Teile in besonderen Fällen in Anspruch genommen werden können: Von Ver- und Entsorgungstrassen, Verkehrstrassen, für die durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind, Bauflächen und -gebiete für die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, wenn dies für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandortes in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen erforderlich ist und die in Anspruch zu nehmende Fläche dies ohne ergänzende Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen ermöglicht, bauliche Vorhaben, die der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz dienen, die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen, wenn dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist, die Erweiterung oder den Ersatzbau von vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Versorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits im Waldbereich liegen.

Mit Bezug auf die Ausführungen zum Ziel 7.2-3, erhebt die Stadt Viersen folgende Bedenken: Auch hier sollten Verkehrstrassen Waldbereiche nur dann in Anspruch nehmen dürfen, wenn sie in einem Bedarfsplan mit vordringlichem Bedarf enthalten sind.

Zu Ziel 9.2-7, Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen

Neu hinzugekommen ist, dass abweichend von Ziel 8.3-2 Standorte für Abfallbehandlungsanlagen, die der stofflichen Verwertung von mineralischen Abfällen dienen und damit einer Reduzierung des primären Rohstoffbedarfs und einer Steigerung der Aufbereitung und Verwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen dienen, auf der Grundlage eines kreisweiten Konzeptes auch isoliert im Freiraum als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit entsprechender Zweckbindung festgelegt werden können, wenn – die infrastrukturellen Voraussetzungen für einen solchen Standort dort bereits vorliegen und – sichergestellt ist, dass nach der Aufgabe der Nutzung der Anlage die Nachfolgenutzung der vorherige Freiraumzustand wiederhergestellt wird. Die GIB-Festlegung ist dann entsprechend zurückzunehmen.

Die Stadt Viersen macht deutlich, dass unklar bleibt, wie die Kommunen hier einbezogen werden und wie die kommunale Planungshoheit gesichert bleibt.

Zu Ziel 10.2-14, Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Die Stadt Viersen hatte sich bereits in ihrer vorherigen Stellungnahme zu der Änderung dieses Ziels geäußert. Die Stadt Viersen forderte, zunächst sämtliche vorgeprägte Flächen, wie Korridore entlang von Schienenwegen und Autobahnen, sowie Brach- oder ehemaligen Abgrabungsflächen entsprechend zu nutzen, bevor anderweitige (landwirtschaftliche) Flächen in Anspruch genommen werden.

Diese Betrachtung fehlt jedoch im Ziel 10.2-14. Demnach werden pauschal im Außenbereich, außer in Waldbereichen und Bereichen für den Schutz der Natur, Freiflächen-PV als möglich erachtet, sofern keine konkreten Festlegungen im Regionalplan entgegenstehen. Auch weiterhin sind keine entsprechenden Regelungen getroffen worden, sodass die Stadt Viersen ihre Forderung aus der vorherigen Stellungnahme noch einmal erneut hiermit vorträgt.

Es ist zudem weiterhin nicht klar, wie landwirtschaftliche Kernräume definiert werden. Ackerflächen, die durch bauliche Nutzung in Anspruch genommen werden sollen, wie in diesem Fall durch Freiflächenphotovoltaik-Anlagen, sollten zunächst entsprechend ihrer Bodenwertzahlen

bewertet werden. An dieser Stelle weist die Stadt erneut auf die Kritik in Grundsatz 7.5-2 hin, dass *„wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung (...) für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden“* sollen, gestrichen wird. Dies ist aus Sicht der Stadt Viersen zurückzunehmen.

Die Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen politischen Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

